### **Briefkasten**

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Band (Jahr): - (1948)

Heft 103

PDF erstellt am: 15.08.2024

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

den stiftet. Durch eine Haftpflichtversicherung kann sich der Pflichtige schützen, so daß gegebenenfalls an seiner Stelle die Versicherung zahlen muß.

Kündigung: Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so gelten die folgenden Kündigungsfristen: Miete: Bei Wohnungen und Geschäftslokalen auf das Ende einer halbjährlichen Mietdauer mit drei Monaten Voranzeige; bei möblierten Wohnungen und Zimmern auf das Ende einer monatlichen Mietdauer mit 14 Tagen Voranzeige; bei andern beweglichen Sachen jederzeit mit drei Tage Voranzeige (während des Krieges wegen Wohnungsnot Mieterschutz.) Dienstvertrag : Bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche; bei Arbeitern unter Fabrikgesetz auf das Ende der zweiten Woche; bei Angestellten auf das Ende des folgenden Monats und, sofern das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat, auf das Ende des zweiten Monats; beim landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft nur in gewissen Monaten. Die Kündigungsfristen müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen sein.

Rücktritt: vom Vertrag ist das beiden Parleien zustehende Recht, unter gewissen Voraussetzungen ohne Kündigung von der Abmachung zurückzutreten, z. B. beim Kauf, wenn der andere Teil nicht vertragsgemäß liefert; beim Dienstvertrag, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Verjährung: sie bedeutet nicht Untergang einer Forderung, wohl aber Untergang des Klagerechtes. Die Frist beträgt im allgemeinen 10 Jahre, sie ist abgekürzt auf 5 Jahre für Miet- und Kapitalzinsen und andere periodische Leistungen, für Forderungen aus Handwerk, Detailhandel und freien Berufen, für Löhne und Gehälter aller Art. Unterbrochen wird die Verjährung durch gerichtliche Klage, Betreibung, schriftliche Schuldanerkennung, Leistung von Zinsen und Abschlagszahlungen, nicht aber durch Mahnung seitens des Gläubigers.

Wohnsitz: hat eine Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Also nicht zu verwechseln mit Bürgerort. Niemand kann mehrere Wohnsitze haben. Auch Firmen müssen einen Wohnsitz haben (Domizil).

Zah ungsbefehl: Die dem Schuldner vom Betreibungsamte zugestellte Aufforderung zur Zahlung einer Forderung. Die Betreibungsämter benützen hierzu besondere Formulare.

## Briefkasten

Antwort auf die Frage betr. Verwaltungskreise der Suval und EMV: (Heft No. 102, Oktober 1948).

Das Zentralsekretariat des Verbandes ist im Besitze des "Schweiz. Medizinischen Jahrbuches", welches Auskunft über die Verwaltungskreise der SUVAL und der Eidg. Militärversicherung gibt. Es würde zu weit führen, die komplette Liste hier bekanntzugeben.

(K. Koch, Thun.)

Bei den s. Zt. Verhandlungen wurde von Verbandsseite die Schaffung solcher Formulare, wie bei der Suva, vorgeschlagen. Das EMV hat aber abgelehnt, da sie keine weitere Formalitäten wünsche und der Masseur auf dem einfachsten Weg die zuständige Filiale orientieren soll über die zugewiesene Verordnung.

Das Zentralsekretariat könnte bei einem Neudruck von SUVA-Meldeformularen aber prüfen, ob nicht einfachheitshalber eine Kombination für beide Versicherungen geschafft werden könnte.

Verwallungskreise der SUVA:

Kreisagentur Lausanne

La Chaux-de-Fonds

Bern Basel

Aarau Luzern Zürich

Winterthur

St. Gallen

Filialen der EMV: Genf/Bern/St. Gallen

Genf Kreis 1 = Wall's, französischer Teil

Fribearg, französischer Teil

Genf

Berner Jura

Kreis 2 = Neuenburg

Waadt

Bern Kreis 3 = Fribourg, deutscher Teil

Bern

Solothurn

Kreis 4 = Aargau

Solothurn

Basel-Land

Basel-Stadt

Luzern

Wallis, deutscher Teil

Kreis 7 = Graubünden, ital. Teil

Tessin

St. Gallen

Kreis 5 = Zürich

Kreis 6 = Appenzell

Glarus

Graubünden, deutscher Teil

Schaffhausen

Schwyz

# Badezusätze und Einreibemittel

kaufen Sie am besten bei

LABORATORIUM E. BERNAUER

Hergiswil (Nidw.)





St. Gallen Thurgau Unterwalden Uri

Zug

Jakob Boßhard.

Frage:

Wie wird die Brenn-Intensität einer Quarzlampe bestimmt und kann diese Bestimmung auch selbst durchgeführt werden? (Oder müssen schwächer gewordene Brenner zur Bestimmung zum Fabrikanten geschickt werden?)

Frage:

Ist es dem Heilmasseur (Physiopraktiker) erlaubt, subkutane Injektionen zu machen, wie es Krankenpflegern und Schwestern erlaubt ist auf Verordnung oder in Notfällen? (Unfall durch elektrischen Strom, Herzmittel!)

# An unsere Berufskollegen:

Die Orthopädischen Werkstätten von Herrn Dr. P. Stauffer in Bern stehen den Masseuren und Physiopraktikern zur Anfertigung aller Art von Fußstützen zur Verfügung. Diese orthopäd. Apparate werden individuell, nach den persönlichen Angaben des Auftraggebers hergestellt.

Telephon 2 04 08, Sulgeneckstrasse 47, Bern



Das in der Berufspraxis meistverwendete Produkt. Entspricht den besonderen Anforderungen, die der Masseur an sein benötigtes Massageöl stellen muß.

WOLO A.G. ZÜRICH